

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 1 von 2
Schule Tübach	Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler	2.3.3

Absenzen und Urlaube für Schülerinnen und Schüler

Weisungen über Absenzen, Befreiung vom Unterricht und Urlaube für Schüler und Schülerinnen

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 und Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht. In Ergänzung dazu werden für die Schule Tübach nachstehende Regelungen erlassen.

1. Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

2. Krankheit / Unfall

Die Eltern haben die zuständige Lehrkraft vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrkraft sofort bei den Eltern. Bei länger dauernder Krankheit haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis abzugeben (nach Ermessen der Lehrkraft und nach Absprache mit der Schulleitung). Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage sind an die Schulleitung weiterzuleiten, welche über weitere Abklärungen entscheidet.

3. Befreiung vom Unterricht / Urlaube

3.1 Volksschule (Kindergarten und Primarschule)

Gemäss Art. 96 des Volksschulgesetzes können die Eltern ein Kind (ohne Begründung) an höchstens zwei beliebigen Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht befreien (gilt kumuliert und auch vor und nach den Ferien). Die zuständige Lehrkraft ist drei Arbeitstage vor der Unterrichtsbefreiung schriftlich zu informieren. Nicht benützte freie Halbtage verfallen am Ende des Schuljahres.

Weitere Absenzengründe:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder besonders nahe stehender Personen ▪ Tod von Vater oder Mutter ▪ Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante ▪ Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahe stehenden Personen | <p>Bewilligung durch:
Klassenlehrkraft</p> <p>1 Tag</p> <p>bis 3 Tage</p> <p>bis 2 Tage</p> <p>max. 1 Tag</p> |
|--|---|

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 2 von 2
Schule Tübach	Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler	2.3.3

3.2 Weitere Urlaubsgesuche

Für Urlaub aus anderen Gründen hat ein schriftliches und begründetes Begehren mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Urlaub an die Schulleitung zu erfolgen. Dazu steht den Eltern auf der Website der Schule Tübach unter Downloads ein Gesuchsformular zur Verfügung. Für längere Urlaube wird das Kontingent der zwei frei wählbaren unterrichtsfreien Halbtage (Jokerhalbtage Art. 96 VSG) angerechnet.

- | | |
|---|--|
| <p>a) Urlaube für Vereinsaktivitäten, Wettkampfsport, Familienanlässe, Teilnahme an einem Klassenlager oder einer Schulverlegung mit den Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis fünf Tage - über fünf Tage | <p>Schulleitung</p> <p>Schulpräsident/in</p> |
| <p>b) Für Urlaube religiöser Feste werden maximal zwei Halbtage pro Schuljahr ergänzend zu den zwei Joker-Halbtagen gewährt.</p> | <p>Schulleitung</p> |
| <p>c) Andere Urlaube</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis fünf Tage - über fünf Tage <p>Urlaube für über eine Woche haben mindestens zwei Monate vor dem ersten Urlaubstag schriftlich beantragt und begründet zu werden. Urlaube für über eine Woche werden grundsätzlich nur auf Kindergartenstufe bewilligt. Voraussetzung ist, dass das Kind bereits über altersgemässe soziale, emotionale und kognitiven Kompetenzen verfügt.</p> <p>Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich zurückhaltend und wird in jedem Falle höchstens einmalig auf Stufe Kindergarten gewährt.</p> | <p>Schulleitung</p> <p>Schulkommission</p> |

4. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Für unentschuldigte Absenzen hat die Lehrperson schriftlich Meldung an die Schulleitung und den Schulpräsidenten zu machen.

5. Schulfreie Tage / Ferien

Die Schulkommission setzt die Ferien (11. und 12. Woche) fest. Sie spricht sich dabei mit der Schule Goldach ab.

Die Schulkommission erklärt aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei. Als schulfreie Tage kommen insbesondere lokale Bräuche oder Feste, die Überbrückung zwischen Ruhetage oder ein vorzeitiger Ferienantritt in Frage. Schulfreien Tage werden weitgehend mit der Schule Goldach koordiniert. Der Schulunterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, falls im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage als schulfrei erklärt werden.